

**Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages  
der Stadt Waldmünchen  
vom 7. Juni 2005**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. 2002 S. 322) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

**Satzung  
für die Erhebung des Kurbeitrages**

**§ 1  
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Waldmünchen aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2  
Kurgebiet**

- 1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Gemeindeteile: Albernhof, Ast, Geigant, Herzogau, Hocha, Höll, Prosdorf, Schäferlei, Sinzendorf, Spielberg, Ulrichsgrün und Untergrafenried sowie die von der KAB und CAJ gGmbH betriebene Jugendbildungsstätte Waldmünchen mit Jugendherberge.
- 2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebietes ist aus einer Karte (Maßstab 1:25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung (Rathaus Zimmer 12 und im Tourismusbüro Zimmer 8) eingesehen werden kann.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

**§ 4  
Höhe des Kurbeitrages**

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Anreisetag wird nicht berechnet.
- 2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:
  1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr € 0.50
  2. für Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr € 0.25
  3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

- 3) Schwerbeschädigte mit über 50 v.H. Behinderung erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v.H. des Kurbeitrages.

## **§ 5**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6**

### **Einhebung und Haftung**

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen spätestens am dritten Tag nach ihrer Ankunft schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- 3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

- 1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.
- 2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Waldmünchen, 07.06.2005

Stadt Waldmünchen

  
Löffler  
Erster Bürgermeister



\*\*\*\*\*

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Verordnung wurde ab 13.06.2005 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, OG, Zimmer Nr. 12) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2005 angeheftet und am 30.06.2005 wieder entfernt.

Waldmünchen, 01.07.2005

Stadt Waldmünchen

  
Löffler  
Erster Bürgermeister

